

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden Schulen und (Landes-)Förderzentren in Schleswig-Holstein

Team Corona-Informationen Schule
E-Mail: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de

22. November 2021

Änderung des Infektionsschutzgesetzes, 3G-Regelung für an Schulen tätige Personen ab 24. November 2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der voraussichtlich ab 24. November 2021 geltenden Änderung des Infektionsschutzgesetzes wird für an Schulen tätige Personen eine veränderte 3G-Pflicht gelten. Dies betrifft die Anforderungen an einen Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durch Personen, die nicht geimpft oder genesen sind.

1. Folgende Regelungen sind vorgesehen:

- *Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie geimpfte, genesene oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, 4 oder 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3, 5 oder 7 SchAusnahmV mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben.*

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen also einen Testnachweis erbringen können, dessen zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt. Ist die Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt, darf diese maximal 48 Stunden zurückliegen.

- *Arbeitgebern und Beschäftigten ist ein Betreten der Arbeitsstätte erlaubt, um unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers zur Erlangung eines Nachweises im Sinne des § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wahrzunehmen.*

Die Schule darf zur Durchführung eines Tests unter Aufsicht betreten werden. Die Testung ist unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes durchzuführen. Das gilt für die Landesbediensteten (Angestellte und Beamte) und gleichermaßen für die Beschäftigten der Schulträger, der Träger der Ganztagsbetreuung usw.

- *Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist.*

Beschäftigte des Landes (Angestellte und Beamte), die nicht geimpft oder genesen sind, erhalten den erforderlichen täglichen Testnachweis in der Regel im Rahmen der frei verfügbaren Bürgertestung. Zweimal pro Woche kann der Nachweis auch durch Teilnahme an einer Testung unter Aufsicht im Rahmen des schulischen Testkonzepts erfolgen.

- *Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Alle Arbeitgeber und jeder Beschäftigte sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen.*

Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt diese Aufgabe nur für die in Schulen tätigen Personen, die im Landesdienst stehen, wahr. Für Personen, die z. B. beim Schulträger, bei einem Durchführungsträger für den Ganzttag oder beim Träger der schulischen Eingliederungshilfe beschäftigt sind, ist der jeweilige Arbeitgeber verantwortlich. Dies gilt auch für dritte Personen, die zur Ausübung einer Tätigkeit die Schule betreten (insbesondere Handwerker oder ähnliche Personen).

Ungeachtet einer Eigenschaft als Arbeitgeber hat die Schule jedoch unverändert sicherzustellen, dass nur Personen die Schule betreten oder an schulischen Veranstaltungen teilnehmen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7 Schulen-Coronaverordnung erfüllen. Insoweit greift für an Schulen tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, die zuvor dargestellte kürzere Geltungsdauer von 24 bzw. 48 Stunden für den erforderlichen Testnachweis.

2. Abläufe an den Schulen

Die neuen gesetzlichen Regelungen machen nun folgende Abläufe an den Schulen notwendig, für deren Umsetzung Sie bitte Sorge tragen wollen:

- Die Zugangsvoraussetzungen zu Schule und schulischen Veranstaltungen gemäß § 7 Schulen-Coronaverordnung müssen unverändert für alle Personen überwacht werden.
- Zusätzlich sind ab dem Tag des Inkrafttretens des Infektionsschutzgesetzes (also voraussichtlich erstmals am 24. November 2021) tägliche Nachweiskontrollen bei denjenigen an Schulen tätigen Personen erforderlich, die im Dienst des Landes stehen.
- Fordern Sie hierfür alle an Ihrer Schule Tätigen, im Landesdienst stehenden Personen auf, sich am kommenden Mittwoch bei Dienstantritt bei der Schulleitung zu melden und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis im Sinne von § 2 SchAusnahmV vorzulegen.
- Erfassen Sie in drei Listen (siehe Anlage) alle an der Schule tätigen, im Landesdienst stehenden Personen mit Name und Vorname sowie dem Geburtsdatum. Es gibt drei Listen:
 - für Geimpfte wird erfasst, dass ein Impfnachweis vorgelegen hat (§ 2 Nummer 3 SchAusnahmV)
 - für Genesene wird erfasst, dass ein Genesenennachweis vorgelegen hat (der entsprechende positive PCR-Test muss mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen, § 2 Nummer 5 SchAusnahmV). Hier muss zudem die Ablauffrist des Genesenenstatus erfasst werden.
 - für Getestete wird erfasst, dass ein Testnachweis eines Testzentrums vorgelegen hat, wonach die Testung maximal 24 Stunden zurückliegen darf (maximal 48 Stunden bei einem PCR-Test)
 - Diese Daten sind als Gesundheitsdaten in besonderem Maße zu schützen (siehe hierzu: § 12 Absatz 3 Landesdatenschutzgesetz).

Bitte legen Sie die Listen so an, dass die Listen der Geimpften und Genesen einmalig erfasst werden und diese beiden Listen nur bei Bedarf ergänzt werden. Die Liste der Getesteten wird tageweise aktualisiert.

- Für die Möglichkeit des Testnachweises gilt außerdem, dass die entsprechende an der Schule tätige, im Landesdienst stehende Person unmittelbar vor Arbeitsaufnahme an dem von der Schule angebotenen Selbsttestverfahren unter Aufsicht teilnimmt. Die Betroffenen können die Testpflicht also an den beiden Testtagen an der Schule durch Teilnahme an der Schultestung erfüllen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Testung unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes durchgeführt werden muss. Das bedeutet, dass die an der Schule tätige, im Landesdienst stehende Person beispielsweise nicht an einer Klassentestung teilnehmen darf, wenn diese nicht unmittelbar vor Arbeitsaufnahme und ohne Aufsicht durchgeführt wird. Bitte schaffen Sie eine Möglichkeit für eine Testung unter Aufsicht und mit Personal, dass eine Testung attestieren darf. **An den drei weiteren Tagen muss ein Testnachweis eines Testzentrums vorgelegt werden.**
- Für Personen, denen aufgrund medizinischer Indikation auf ärztlichen Rat hin empfohlen ist, noch von einer Impfung Abstand zu nehmen, gilt: Diese nehmen an beiden Testtagen in der Schule teil und erhalten darüber hinaus 3 Selbsttestkits zur Selbstkontrolle für die drei weiteren Tage seitens der Schule. Über das negative Testergebnis haben sie aus Gründen der Dokumentation täglich eine Erklärung gegenüber der Dienststelle abzugeben und diese dort zu hinterlegen.
- Bitte nehmen Sie Kontakt zu den Arbeitgebern desjenigen Personals in Schule auf, welches nicht im Landesdienst steht und lassen sich erläutern, wie diese hinsichtlich ihrer Beschäftigten die Pflichten aus § 28b IfSG umsetzen, so dass sich die Schulleitung hierauf verlassen kann. Es ist zulässig, das zweimal wöchentliche Testangebot für die Landesbediensteten auch für diese Gruppe von Beschäftigten zu öffnen.

Für die Schülerinnen und Schüler und sonstige Personen - wie z. B. Eltern - gilt weiterhin die Schulen-Coronaverordnung mit der Nachweispflicht gemäß § 7.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft